



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 01.11.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/4  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Gesundheitsämter  
laut Verteiler

An die Ortspolizeibehörden  
über die Gesundheitsämter

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien  
Tübingen, Freiburg, Karlsruhe Referate 25  
und 14  
Stuttgart, Referat 102 und 14  
Landesgesundheitsamt

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

Versand nur per E-Mail



Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration zur Sechsten Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung sowie zum Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2020 – Aktenzeichen: 51-1443.1 SARS-COV-2/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit dem 19. Oktober 2020 geltenden Pandemiestufe 3 wurden die landesweit geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus zuletzt durch die Fünfte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung verschärft.

Aufgrund der weiterhin besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens im Bundesgebiet durch den exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und der diffusen Infektionslage beschlossen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

📍 Stadtmittel · 📍 Charlottenplatz · 📍 Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Länder mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 die Umsetzung bundesweit einheitlicher und zeitlich befristeter Maßnahmen.

Diese Maßnahmen werden in Baden-Württemberg durch die Sechste Änderungsverordnung der Corona-Verordnung in einem neu geschaffenen § 1a (Sonderparagraph) umgesetzt, der mit einer Geltungsdauer vom 2. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020 durch spezifische Regelungen die physischen Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren wird.

Aus diesem Grunde wird der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2020 – Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/6 – zeitgleich mit Wirkung zum 2. November 2020 aufgehoben. Das heißt, dass damit auch die Weisung hinsichtlich der Verhängung einer Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol entfällt. Zugleich bitten wir Sie, Ihre bisher erlassenen Allgemeinverfügungen vor diesem Hintergrund zu prüfen und diese jedenfalls auch insoweit aufzuheben, als sie mit den Maßgaben des Sonderparagraphen inhaltsgleich sind.

Die darin enthaltenen Vorgaben werden nunmehr durch die Sechste Änderungsverordnung aufgegriffen und landesweit entsprechend der aktuellen pandemischen Lage und dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 geregelt.

Durch die zuständigen Behörden vor Ort bedarf es dennoch weiterhin einer intensiven Beobachtung des lokalen Infektionsgeschehens in besonderem Maße. Über das Erfordernis von über die Verordnungen hinausgehenden Einschränkungen, wie beispielsweise weitere Einschränkungen von zulässigen Besucher- oder Teilnehmerzahlen oder erweiterte Maskentragungspflichten, ist durch die zuständigen Behörden auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Corona-Verordnung zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Hammann  
Ministerialdirektor